

Finanz- und Beitragsordnung

§ 1 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt monatlich mindestens 10 Euro beziehungsweise jährlich mindestens 120 Euro, soweit nicht in Ziffer 2 etwas anderes geregelt ist.
2. Schüler*innen, Auszubildende, Studierende und Bürgergeld-Empfänger*innen leisten einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag von monatlich mindestens 2 Euro beziehungsweise jährlich mindestens 24 Euro. Auf Antrag kann der ermäßigte Mitgliedsbeitrag auch weiteren Mitgliedern gewährt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 2 Mandatsbeiträge

1. Kommunale Mandats- und Amtsträger*innen und vom Vorstand oder der Fraktion entsandte Personen in Aufsichtsgremien leisten neben ihren Mitgliedsbeiträgen Mandatsbeiträge an den Kreisverband.
2. Die Höhe der Mandatsbeiträge beträgt mindestens 25 % der Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder. Auf Zuschüsse für Funktionen wie beispielsweise für den Fraktionsvorstand wird analog ein Beitrag von mindestens 25 % erhoben.
3. Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Hohenlohekreis leisten einen Mandatsbeitrag von 75 % der Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder. Die Mandatsbeiträge für andere Tätigkeiten bleiben davon unberührt.
4. Für Amtsinhaber*innen und Mandatierte, die die Mandatsbeiträge nicht steuerlich geltend machen können, werden die Beiträge auf Antrag um die Hälfte reduziert. Kürzungen von staatlichen Transferleistungen aufgrund der Einnahmen aus dem Mandat werden auf Antrag bei den Mandatsbeiträgen berücksichtigt. In Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag eine Ausnahmeregelung treffen. Die Mandatsbeiträge aus Ziffer 3 sind hiervon ausgenommen.
5. Die Mandatsbeiträge sind halbjährlich an den Kreisverband zu zahlen. Im Einzelfall kann mit dem Vorstand auf Antrag eine andere Regelung vereinbart werden.
6. Der*Die Schatzmeister*in informiert im Rahmen des jährlichen Rechenschaftsberichts die KMV über die Einhaltung der Mandatsbeitragsregelung. Hierfür teilen die Mandatierten und entsandten Personen dem*der Schatzmeister*in bis zum Ende eines jeden Kalenderjahres die erhaltenen Aufwandsentschädigungen und die tatsächlich ausgezahlten Sitzungsgelder mit.

§ 3 GRÜNE JUGEND

1. Der Kreisverband gewährt der GRÜNEN JUGEND Hohenlohe jährlich ein Budget von 600 €. Über dessen Verwendung wird dem Kreisvorstand Rechenschaft abgelegt.

§ 4 Inkrafttreten

1. Die Finanzordnung tritt am 26.05.2023 in Kraft. Davon abweichend werden die Bestimmungen § 2 Ziffer 1, 2, 4 und 5 am 01.06.2024 wirksam und basieren bis dahin auf freiwilliger Basis.